

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach
Biologie
im Rahmen des Bachelors mit Ausrichtung auf fachübergreifende
Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen
(Schwerpunkt HRGe)
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26. August 2008**

- I. Gem. § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 03. August 2005 in der jeweils aktuellen Fassung (im folgenden "Rahmenordnung") gelten für die Durchführung von Prüfungen für das Fach Biologie im Rahmen des Bachelors KJ (Schwerpunkt HRGe) folgende Regelungen:

§ 1 Prüfungsausschuss

§ 2 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

§ 3 Anwesenheitspflicht

§ 4 Prüfungsarten und Prüfungsformen

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 8 Praktika

Für das Modul „Grundlagen der Naturwissenschaften“ gelten ausschließlich die Regelungen der Rahmenordnung.

§ 1

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Fach Biologie und die durch diese Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ² Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen Professor/inn/en auf Lebenszeit sein. ³Die Amtszeit der

Professor/inn/en und der akademischen Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder wirken nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n mit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung sowie mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. ⁴Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ⁵Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertretung, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2

Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an einem Modul bedarf einer vorherigen Anmeldung. ²Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen dieses Moduls. ³Die Anmeldung nach Satz 1 und 2 erfolgt in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters dadurch, dass sich die Studierenden zu den im jeweiligen Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen des betreffenden Semesters anmelden (vgl. Abs. 3). ⁴Sollte eine Lehrveranstaltung bereits vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden, wird der An- und Abmeldezeitraum für die Lehrveranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben. ⁵Damit das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann, wird dringend empfohlen, dass die Anmeldung zum Modul „Grundlagen der Naturwissenschaften“ zu Beginn des ersten Fachsemesters erfolgt. ⁶Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist nur bei triftigen

Gründen, z.B. Erkrankung des Kandidaten, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ⁷Prüfungsleistungen können wirksam nur erbracht werden, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung nach Satz 3 bzw. 4 erfolgt ist.

- (2) ¹Neben der Anmeldung zu allen Prüfungsleistungen eines Moduls kann aus organisatorischen Gründen – insbesondere bei Übungen und Praktika zum Zwecke der Aufteilung auf verschiedene Gruppen – darüber hinaus eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls notwendig sein. ²Sie erfolgt i.d.R. elektronisch oder durch Listeneintrag; Fristen und Termine werden durch die Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (3) ¹Sämtliche innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Gesamt-Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zur Gesamt-Prüfung erfolgt auf elektronischem Wege und ist nur in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. ³Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. ⁴Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.
- (4) ¹Nach der Anmeldung zu den Prüfungen eines Moduls ist nach der fünften Vorlesungswoche, bzw. im Fall des Absatz 1 Satz 4 nach Ablauf des bekannt gemachten Abmeldezeitraums, ein Rücktritt von den Prüfungen bzw. einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls nur noch aus triftigem Grund (insbesondere Krankheit) möglich. ²Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit der/des Studierenden verlangt der Prüfungsausschuss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁵Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁶In diesem Falle muss sich die/der Studierende zum nächstmöglichen Termin erneut für die betreffende Prüfungsleistung anmelden. ⁷Die Anmeldung muss bis 14 Tage vor dem Nachholtermin der Prüfung erfolgt sein. ⁸Nachholtermine werden rechtzeitig durch den Klausurenplan des FB Biologie bekannt gegeben.

§ 3

Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Zu Beginn eines Moduls wird durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben, in welchen Veranstaltungen eines Moduls Anwesenheitspflicht besteht; des weiteren geben die nachstehenden Modul-Beschreibungen über die anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen Auskunft. ²In anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen dürfen höchstens ca. 10 % der Präsenzzeit versäumt werden, und auch dies nur mit triftigem und nachgewiesenem Grund (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). ³Bei umfangreicherem Versäumnis (z.B. aufgrund einer längeren Krankheit) können die Veranstalter im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, insbesondere wenn das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. ⁴Ist dies nicht möglich, so muss im Falle triftiger Gründe die betreffende Lehrveranstaltung, bzw., wenn mehrere Lehrveranstaltungen betroffen sind, das Modul im Ganzen wiederholt werden; die Entscheidung trifft die/der Modul-Verantwortliche in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltern; in Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. ⁵Der Antrag auf eine Entscheidung nach Satz 4 muss vor dem Termin der ersten modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfung oder -

Teilprüfung nach Beginn der Fehlzeit, die sich auf diese Veranstaltung bezieht, im zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein.

- (2) ¹Wird eine einzelne Veranstaltung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so gilt die/der Studierende für alle modulbegleitenden Prüfungen die sich auf diese Veranstaltung beziehen sowie für die Modulabschluss-Prüfung als mit triftigem Grund abgemeldet; alle möglicherweise zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten in Prüfungen zu dieser Veranstaltung werden gelöscht. ²Wird ein ganzes Modul aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so werden alle zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten in Prüfungen dieses Moduls gelöscht.

§ 4

Prüfungsarten und Prüfungsformen

- (1) ¹Der Studienerfolg der Module wird i.d.R. durch eine oder mehrere modulbegleitende und eine Modulabschluss-Prüfung, die in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt sein kann, bewertet. ²Die nachstehenden Modul-Beschreibungen legen fest, wie viele Notenpunkte in den Modulen, in denen Notenpunkte vergeben werden, jeweils in einer Prüfung maximal erzielt werden können. ³Die Ergebnisse der modulbegleitenden und der Modulabschluss-Prüfung eines Moduls werden addiert und gehen so gemäß § 5 Abs. 2 in die Abschlussnote des Moduls ein. ⁴In dem Modul 3 regelt die Modulbeschreibung, mit welchem Gewicht die Einzelnoten jeweils in die Abschlussnote des Moduls eingehen. ⁵Modulbegleitende Prüfungen sind i.d.R. schriftliche Prüfungen, ein Seminarvortrag und/oder Versuchs- bzw. Exkursionsprotokolle; Modulabschluss-Prüfungen sind i.d.R. Klausuren, mündliche Prüfungen, die als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können, eine mündliche Präsentation oder eine schriftliche Arbeit. ⁶Der Studienerfolg kann außer durch die in Satz 1 bis 5 genannten Prüfungselemente durch andere geeignete Prüfungsformen bewertet werden. ⁷Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und – in den betreffenden Modulen - die in jeder Prüfungsleistung maximal erzielbaren Notenpunkte sind den Modul-Beschreibungen zu entnehmen; sie werden zu Beginn eines Moduls durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) ¹In modulbegleitenden Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. ²In Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ³Durch Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Für jede Modulabschluss-Prüfung bzw. -Teilprüfung in Grund- und Aufbau-Modulen wird in jedem Semester mindestens ein Termin angeboten.
- (4) ¹Modulbegleitende Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. ²Eine elektronische Vorauswertung ist zulässig.
- (5) ¹Schriftliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden i. d. R. von Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. ²Hiervon kann nur aus

zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen ist zulässig. ⁴Die Notenpunkte bzw. Noten ergeben sich ggf. aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (6) ¹Mündliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor mindestens einem Prüfer, im Falle nur eines Prüfers in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. ²Der/Die Prüfer bzw. die/der Beisitzer/in führen/führt das Protokoll. ³Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. ⁴Die jeweilige Prüfungsleistung wird durch den/die Prüfer, gegebenenfalls nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers, bewertet; im Falle der Bewertung durch zwei oder mehr Prüfer ergeben sich die Notenpunkte bzw. Noten aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. ⁵Das Protokoll ist von dem/den Prüfer/n und gegebenenfalls von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/den Prüfer/n, gegebenenfalls in Anwesenheit der Beisitzerin/des Beisitzers, bekannt gegeben. ⁷Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. ⁸Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses. ⁹Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (7) ¹Modulabschluss-Prüfungen, die im Rahmen eines zweiten Wiederholungsversuchs gem. § 6 Abs. 2 und 3 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.

§ 5

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

- (1) ¹In den Prüfungselementen der Module 2, 4 und 5 werden Notenpunkte erworben, die sich i.d.R. zu gleichen Teilen auf i) die modulbegleitenden und ii) ggf. die Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen verteilen. ²Die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Notenpunkten richtet sich nach dem Umfang der dieser Prüfungsleistung zugrundeliegenden Studienveranstaltungen, sie wird in den nachstehenden Modul-Beschreibungen ausgewiesen.
- (2) ¹Die Gesamtbewertung jeweils der Module 2, 4 und 5 errechnet sich aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach mathematischer Rundung auf ganze Zahlen. ²Die Abschlussnote des Moduls lautet:
- a) im Falle von 120 erreichbaren Notenpunkten:
- | | | |
|--|---------------------|--------|
| bei einem Durchschnitt von 115 bis 120 Punkten | „sehr gut“ | (1,0); |
| bei einem Durchschnitt von 109 bis 114 Punkten | „sehr gut minus“ | (1,3); |
| bei einem Durchschnitt von 103 bis 108 Punkten | „gut plus“ | (1,7); |
| bei einem Durchschnitt von 97 bis 102 Punkten | „gut“ | (2,0); |
| bei einem Durchschnitt von 91 bis 96 Punkten | „gut minus“ | (2,3); |
| bei einem Durchschnitt von 85 bis 90 Punkten | „befriedigend plus“ | (2,7); |

bei einem Durchschnitt von 79 bis 84 Punkten	„befriedigend“	(3,0);
bei einem Durchschnitt von 73 bis 78 Punkten	„befriedigend minus“	(3,3);
bei einem Durchschnitt von 67 bis 72 Punkten	„ausreichend plus“	(3,7);
bei einem Durchschnitt von 60 bis 66 Punkten	„ausreichend“	(4,0);
bei einem Durchschnitt von 0 bis 59 Punkten	„mangelhaft“	(5,0)

(b) im Falle von 110 erreichbaren Notenpunkten:

bei einem Durchschnitt von 105 bis 110 Punkten	„sehr gut“	(1,0);
bei einem Durchschnitt von 100 bis 104 Punkten	„sehr gut minus“	(1,3);
bei einem Durchschnitt von 94 bis 99 Punkten	„gut plus“	(1,7);
bei einem Durchschnitt von 89 bis 93 Punkten	„gut“	(2,0);
bei einem Durchschnitt von 83 bis 88 Punkten	„gut minus“	(2,3);
bei einem Durchschnitt von 78 bis 82 Punkten	„befriedigend plus“	(2,7);
bei einem Durchschnitt von 72 bis 77 Punkten	„befriedigend“	(3,0);
bei einem Durchschnitt von 67 bis 71 Punkten	„befriedigend minus“	(3,3);
bei einem Durchschnitt von 61 bis 66 Punkten	„ausreichend plus“	(3,7);
bei einem Durchschnitt von 55 bis 60 Punkten	„ausreichend“	(4,0);
bei einem Durchschnitt von 0 bis 54 Punkten	„mangelhaft“	(5,0)

c) im Falle von 92 erreichbaren Notenpunkten:

bei einem Durchschnitt von 88 bis 92 Punkten	„sehr gut“	(1,0);
bei einem Durchschnitt von 84 bis 87 Punkten	„sehr gut minus“	(1,3);
bei einem Durchschnitt von 79 bis 83 Punkten	„gut plus“	(1,7);
bei einem Durchschnitt von 75 bis 78 Punkten	„gut“	(2,0);
bei einem Durchschnitt von 70 bis 74 Punkten	„gut minus“	(2,3);
bei einem Durchschnitt von 65 bis 69 Punkten	„befriedigend plus“	(2,7);
bei einem Durchschnitt von 61 bis 64 Punkten	„befriedigend“	(3,0);
bei einem Durchschnitt von 56 bis 60 Punkten	„befriedigend minus“	(3,3);
bei einem Durchschnitt von 52 bis 55 Punkten	„ausreichend plus“	(3,7);
bei einem Durchschnitt von 46 bis 51 Punkten	„ausreichend“	(4,0);
bei einem Durchschnitt von 0 bis 45 Punkten	„mangelhaft“	(5,0);

(3) Die Gesamtbewertung des Moduls 3 richtet sich nach der in der Modul-Beschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelnoten für die Modulnote.

(4) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn die Abschlussnote des Moduls mindestens „ausreichend“ lautet und alle anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 besucht wurden. ²In dem Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ muss darüber hinaus in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden. ³In dem Modul „Vertiefende Studien Biologie II“ müssen darüber hinaus in der LPO-konformen Modulabschlussprüfung mindestens 20 Notenpunkte erreicht werden. ⁴Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt bestanden ist.

Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

- (1) ¹Modul-begleitende Prüfungen können nicht wiederholt werden. ²Im Falle des Rücktritts von einer Modul-begleitenden Prüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Kandidatin/dem Kandidaten i.d.R. innerhalb von höchstens zwei Monaten nach der versäumten Prüfung die Gelegenheit zur Ablegung dieser Prüfung gegeben; die Kandidatin/der Kandidat muss sich in diesem Fall zur nächstmöglichen Prüfung anmelden.
- (2) ¹Ist das Modul 2 nach Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen nicht mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Ist das Modul 4 nach Erbringung aller prüfungsrelevanter Leistungen nicht mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, so kann jede der prüfungsrelevanten Leistungen höchstens einmal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Ist das Modul 4 auch dann noch nicht mit mindestens der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, so kann eine der prüfungsrelevanten Leistungen ein zweites Mal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ⁴Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht mindestens die Modul-Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist das Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ bzw. das Modul „Vertiefende Studien Biologie II“ nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen des jeweiligen Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden und wurde gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung im Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht bzw. im Modul „Vertiefende Studien Biologie II“ weniger als 20 NP erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

Ist das Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ bzw. das Modul „Vertiefende Studien Biologie II“ nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen des jeweiligen Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden und wurde gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung im Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht bzw. im Modul „Vertiefende Studien Biologie II“ mindestens 20 NP erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Hat die Kandidatin/der Kandidat nach dem Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

Ist das Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ bzw. das Modul „Vertiefende Studien Biologie II“ nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden und wurde gleichzeitig in der LPO-konformen Modulabschluss-Prüfung im Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ nicht die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht bzw. im Modul „Vertiefende Studien Biologie II“ weniger als 20 NP erreicht, so kann die Modulabschluss-Prüfung zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Hat die Kandidatin/der Kandidat nach dem Wiederholungsversuch immer noch nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

- (4) ¹Ist ein Modul nach erstmaliger Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden bzw. ist das Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ und das Modul „Vertiefende Studien Biologie II“ gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung, im Modul „Vertiefende Studien Biologie I“ eine der prüfungsrelevanten Leistungen, zum nächstmöglichen Termin einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Wird in der Wiederholungsprüfung ein schlechteres Ergebnis erzielt, so wird das ursprüngliche Ergebnis gewertet.
- (5) ¹Ist ein Modul auch nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 2 und 3 nicht bestanden, so hat die/der Studierende die Möglichkeit, das betreffende Modul einmal zu wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten werden gelöscht. ²Diese Wiederholung von Modulen ist nur im Gesamtvolumen von maximal 20 Leistungspunkten möglich und nur dann zulässig, wenn sich die/der Studierende zuvor einer Studienberatung beim zuständigen Fach-Studienberater des FB Biologie unterzogen hat.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, Struktur und in den Anforderungen denjenigen des Fachs Biologie im Bachelor KJ (Schwerpunkt HRGe) im wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Studienleistungen nach Satz 1 können als Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen des Moduls zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird.
- (2) ¹Nicht angerechnet werden können Prüfungsleistungen, zu deren Erwerb mehr als drei Versuche in Anspruch genommen wurden.
- (3) ¹Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien können auf Antrag als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) ¹Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Kredit- und Notenpunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und dieser Fächerspezifischen Bestimmungen bzw. der für den jeweiligen Studiengang gültigen Prüfungsordnung zugeordnet. ²Studierende, deren Leistungen an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen bereits in ECTS-Punkte umgerechnet

worden sind, bekommen diese unter Berücksichtigung der Regelungen der Rahmenprüfungsordnung angerechnet.

- (6) ¹Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Studien- und Prüfungsleistungen entsprechender Module angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.
- (7) ¹Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.
- (8) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte umzurechnen und nach Maßgabe der nachstehenden Modul-Beschreibungen in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so müssen i.d.R. die entsprechenden modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfungen oder -Teilprüfungen absolviert werden, deren Ergebnisse dann in die Berechnung der Modulnote eingehen. ³Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) ¹Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). ²Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten endgültig nicht bestanden wurde(n) bzw. dass es keine endgültig nicht bestandenen Leistungen gibt. ³In der Bescheinigung ist außerdem anzugeben, für welche Leistung(en) Freiversuche in Anspruch genommen worden sind. ⁴Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,
1. welche Prüfungen im Rahmen der Bachelor-Prüfung bzw. des Zwischen- oder Staatsexamens abzulegen waren,
 2. welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
 3. die Bewertung der Prüfungsleistung(en) sowie gegebenenfalls die Fachnote(n),
 4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
 5. ob die Bachelor-Prüfung bzw. das Zwischen- oder Staatsexamen aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.
- ⁵Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt bei einer/einem vom Prüfungsausschuss benannten Fachvertreter/in vorzulegen, zu dem ansonsten die Anmeldung zu dieser Prüfungsleistung erfolgen müsste. ⁶Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefall einen Nachweis in anderer als der hier beschriebenen Form genehmigen.

§ 8

Praktika

¹Die Teilnahme an Praktika kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. ²Eingriffe oder Behandlungen an Tieren werden nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

- II. Für die staatsexamensäquivalenten Module dieses Studiengangs gilt, dass ihre Modulabschlussprüfungen sich auf das gesamte Kompetenzprofil des jeweiligen Moduls beziehen (vgl. §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 4 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO -) vom 27. März 2003). Die Modulabschlussprüfungen der staatsexamensäquivalenten Module werden vor jeweils zwei vom staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen bestellten Prüfern abgelegt (vgl. §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 5 LPO).

Staatsexamensäquivalent sind die Modulabschluss-Prüfungen der Module:

- a) Grundlagen der Fachdidaktik**
- b) Vertiefende Studien Biologie II**

- III. Regelung eines Vorschlagsrechts der/des Studierenden für das Thema der Bachelorarbeit (§ 9 Abs. 5 S. 4 RBPO).
Themensteller/in und Thema der Bachelor-Arbeit können ohne Rechtsanspruch durch die Studierenden vorgeschlagen werden.

- IV. Alle im Fach Biologie im Rahmen des Bachelors mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu studierende Module sind Pflichtmodule. Zu studieren sind folgende Module:

- 1) Grundlagen der Naturwissenschaften
- 2) Grundlagen der Biologie
- 3) Grundlagen der Fachdidaktik
- 4) Vertiefende Studien Biologie I
- 5) Vertiefende Studien Biologie II

V. Module:

Modul Nr.: 1							
Bezeichnung: Grundlagen der Naturwissenschaften							
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Die einführenden Vorlesungen der Biologie, Chemie, Physik und Technik vermitteln die theoretische Basis in den grundlegenden naturwissenschaftlichen Themenbereichen. Das Modul "Grundlagen der Naturwissenschaften" leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau kognitiver Kompetenzen für das Verstehen zentraler naturwissenschaftlicher Konzepte.							
Turnus: jährlich, Beginn im WiSe							
Status: Pflicht-Modul							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung nach Leistungspunkten (10/60)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Einführung in die Biologie	Präsenzpflicht*	2	3*	1	Klausur* (i.d.R. 1stündig)	ja*	keine
Vorlesung: Einführung in die Chemie	Präsenzpflicht*	2	3 bzw. 1*	1	Klausur*	ja*	keine
Vorlesung: Einführung in die Physik	Präsenzpflicht*	2	3 bzw. 1*	1	Klausur*	ja*	keine
Vorlesung: Einführung in die Technik	Präsenzpflicht*	2	3 bzw. 1*	1	Klausur*	ja*	keine
Gesamt		8	10				

* drei der vier Veranstaltungen – davon zwingend das Fach Biologie - müssen durch eine Klausur erfolgreich abgeschlossen werden (3 LP), in der vierten Veranstaltung besteht Präsenzpflicht (1 LP). Eine nicht bestandene Klausur kann nur in demselben Fach wiederholt werden. Insgesamt werden für dieses Modul $3 * 3 \text{ LP} + 1 \text{ LP} = 10 \text{ LP}$ vergeben. Modulnote = arithmetisches Mittel der 3 Klausurnoten

Modul Nr.: 2							
Bezeichnung: Grundlagen der Biologie							
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Zentrale Themen der organismischen Biologie werden in diesem Modul behandelt. Dabei liegen die Schwerpunkte in den Bereichen Evolution und Biodiversität sowie Verhaltensbiologie.</p> <p>Die Freilandbiologie gliedert sich in einen botanischen und einen zoologischen Teil: Im botanischen Teil lernen die Studierenden botanische Grundbegriffe kennen und erwerben die Fähigkeit zum Bestimmen der Blütenpflanzen. Formen- und Sippenkenntnis der wichtigsten Pflanzenfamilien werden vermittelt, sodass eine basale Artenkenntnis erlangt und die lokale Flora im Freiland exemplarisch kennen gelernt wird. Über das Anlegen eines Herbars wird der Einstieg in Systematik und Nomenklatur gegeben. Darüber hinaus erlangen die Studierenden Einblicke in die stammesgeschichtliche Verwandtschaft und Biodiversität.</p> <p>Im zoologischen Teil wird die Fähigkeit vermittelt, Tiere mit Hilfe von Bestimmungsschlüsseln zu bestimmen. Schwerpunktmäßig werden folgende Tiergruppen bearbeitet: Vögel, Säuger, Weichtiere, Insekten sowie ausgewählte Krebstiere und Spinnentiere. Einige der Tiergruppen werden während der übungsbegleitenden Exkursionen in ihrem Lebensraum vorgestellt.</p> <p>Im Praktikum Einführung in das naturwissenschaftliche Arbeiten erlernen die Studierenden in schulversuchsnahen Experimenten basale Kompetenzen in der Versuchsplanung, Durchführung und Auswertung. Weiterhin wird die eigenverantwortliche Umsetzung von schulversuchsrelevanten Sicherheitsrichtlinien eingeübt.</p>							
Turnus: jährlich, jeweils im SoSe (Praktikum „Einführung in das naturw. Arbeiten“ in der vorlesungsfreien Zeit vor dem SoSe bzw. nach Ankündigung)							
Status: Pflicht-Modul							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung nach Leistungspunkten (10/60)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Grundlagen der Biologie 2	Teilnahme	4	4	2	Klausur (i.d.R. 2stündig), max. 20 NP	ja	keine
Vorlesung + Praktikum: Freilandbiologie, botanischer Teil	Präsenzpflicht	2,5	2	2	Herbarium, mündl. Prüfung (i.d.R. 30 Minuten), Test; max. 12,5 NP	ja	keine
Vorlesung + Praktikum: Freilandbiologie, zoologischer Teil	Präsenzpflicht	2,5	2	2	Klausuren (insges. i.d.R. 1 Stunde), Protokolle; max. 12,5 NP	ja	keine
Praktikum: Einführung in das naturwissenschaftliche Arbeiten	Präsenzpflicht	2	2	1 bzw. nach Ankündigung	Protokolle, Klausur (i.d.R. 45 Minuten), insges. max. 15 NP	ja	keine
Modulabschlussprüfung				2	Klausur, max. 60 NP	ja	keine
Gesamt		11	10		max. 120 NP		

Modulnote: Summe aus Notenpunkt

Modul Nr.: 3

Bezeichnung: **Grundlagen der Fachdidaktik**

Das Modul dient der Vermittlung von theoriegeleitetem biologiedidaktischem Basiswissen. Ein besonderes Schwergewicht liegt dabei auf der Förderung von Kompetenzen im Sinne der KMK-Bildungsstandards. Ergebnisse der biologiedidaktischen Forschung finden dabei ebenso Berücksichtigung wie zeitgemäße Bildungskonzeptionen, z.B. Scientific Literacy, und aktuelle Weiterentwicklungen des Biologieunterrichts in den Bereichen „Unterrichtsmethoden und –medien“, „Aufgabekultur und Leistungsmessung“, Fachgemäße Arbeitsweisen“, etc.. In Seminaren wird theoretisch fundiertes Wissen über das Lehren und Lernen im Fach Biologie auf die unterrichtliche Praxis bezogen, so dass es in der späteren Unterrichtspraxis handlungsleitend werden kann. Dabei steht immer die Frage im Vordergrund, welche besonderen Lernschwierigkeiten im Fach Biologie bestehen und wie diesen effektiv begegnet werden kann. Zur Vorbereitung auf das Kernpraktikum wird auf die Planung, Durchführung und Auswertung von Biologieunterricht eingegangen.

Turnus: **jährlich, jeweils WiSe**

Status: **Pflicht-Modul**

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten (15/60)**

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Biologie lehren und lernen I	Teilnahme	2	3	3	Klausur (i.d.R. 2stündig), 1/6 der Modulnote	ja	keine
Seminar zur Biologiedidaktik	Präsenzpflicht	2	3	3	Aktive Teilnahme z.B. Gruppenarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä., 1/6 der Modulnote	ja	keine
Seminar zum Kernpraktikum: Biologieunterricht planen, durchführen und auswerten	Präsenzpflicht	2	3	3	Aktive Teilnahme z.B. Gruppenarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä., 1/6 der Modulnote	ja	keine
Kernpraktikum Phase I (3 Wochen bzw. 15 Tage oder 60 Stunden)	Präsenzpflicht		3	3	Aktive Teilnahme	ja	keine

Staatsexamens- äquivalente mündl. Modulabschluss- prüfung			3	3	mündl. Prüfung (45- minütig), 3/6 der Modulnote	ja	keine
Gesamt		6	15		Gewichtetes Mittel der Einzelnoten		keine

Modul Nr.: 4 (ohne Bachelor-Arbeit)

Bezeichnung: **Vertiefende Studien Biologie I**

In der Humanbiologie werden als Schwerpunkte die vegetative Physiologie und die Sinnesphysiologie an ausgewählten Beispielen dargelegt.

In der Vorlesung und dem Seminar zur Bioethik erwerben die Studierenden wissenschaftliche Grundlagen zur gesellschaftlichen Verantwortung von Biologinnen und Biologen aus naturwissenschaftlicher und philosophischer Perspektive.

Inhalte von Vorlesung und Seminar sind: Einführung in die Bioethik; Medizinethik, Genethik, Tierethik, Naturethik; Evolutionäre Ethik und Menschenbild, Technikfolgenabschätzung

Turnus: **jährlich, jeweils SoSe**

Status: **Pflicht-Modul**

Gewichtung der Modulnote f. d. Bildung d. Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten (15/60)**

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Humanbiologie	Teilnahme	2	3	4	Klausur (i.d.R. 1stündig), max. 50 NP (erfolgreiche Teilnahme mit mind. 25 NP)	nein	keine
Praktikum: Humanbiologie	Präsenzpflicht	2	3	4	Aktive Teilnahme z.B. Gruppenarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä., max. 40 NP	ja	keine
Seminar zur: Humanbiologie	Präsenzpflicht	2	3	4	Aktive Teilnahme z.B. Gruppenarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä., max. 40 NP	ja	keine
Vorlesung: Bioethik	Teilnahme	2	3	4	Klausur (i.d.R. 1stündig) max. 40 NP (erfolgreiche Teilnahme mit mind. 20 NP)	nein	keine

Seminar: Bioethik	Präsenzpflicht	2	3	4	Aktive Teilnahme z.B. Gruppenarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä., max. 30 NP	ja	keine
Gesamt		10	15		max. 110 NP		

Modul Nr.: 4a (mit Bachelor-Arbeit)**Bezeichnung: Vertiefende Studien Biologie I**

In der Humanbiologie werden als Schwerpunkte die vegetative Physiologie und die Sinnesphysiologie an ausgewählten Beispielen dargelegt.

In der Vorlesung und dem Seminar zur Bioethik erwerben die Studierenden wissenschaftliche Grundlagen zur gesellschaftlichen Verantwortung von Biologinnen und Biologen aus naturwissenschaftlicher und philosophischer Perspektive.

Inhalte von Vorlesung und Seminar sind: Einführung in die Bioethik; Medizinethik, Genethik, Tierethik, Naturethik; Evolutionäre Ethik und Menschenbild, Technikfolgenabschätzung

Turnus: **jährlich, jeweils SoSe**

Status: **Pflicht-Modul**

Gewichtung der Modulnote f. d. Bildung d. Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten (15/60)**

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung: Humanbiologie	Teilnahme	2	1,5	4	nein	nein	keine
Praktikum: Humanbiologie	Präsenzpflicht	2	3	4	Aktive Teilnahme z.B. Gruppenarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä., max. 40 NP	ja	keine
Seminar zur: Humanbiologie	Präsenzpflicht	2	3	4	Aktive Teilnahme z.B. Gruppenarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä., max. 40 NP	ja	keine
Vorlesung: Bioethik	Teilnahme	2	1,5	4	nein	nein	keine

Seminar: Bioethik	Präsenzpflicht	2	3	4	Aktive Teilnahme z.B. Gruppenarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation o.ä., max. 30 NP	ja	keine
Bachelor-Arbeit			8				
Gesamt		10	20		max. 110 NP		

Die Bachelor-Arbeit kann zu den Inhalten der Module 2, 3, 4 und 5 geschrieben werden.

Eine Abmeldung von den Studienleistungen zu den Vorlesungen „Bioethik“ und „Humanbiologie“ kann nur dann erfolgen, wenn die Bachelor-Arbeit im Fach Biologie angefertigt wird.

Im Fall einer Wiederholung zum Zweck der Notenverbesserung kann nur eine der prüfungsrelevanten Leistungen wiederholt werden. Wird in dem Seminar „Humanbiologie“, dem Praktikum „Humanbiologie“ bzw. dem Seminar „Bioethik“ eine prüfungsrelevante Leistung in dem Modul 4 bzw. 4a wiederholt, kann diese in einer anderen Form erfolgen.

Modul Nr.: 5							
Bezeichnung: <i>Vertiefende Studien Biologie II</i>							
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Evolution und Biodiversität der Pflanzen: Die Studierenden erwerben einen Überblick über Struktur, Funktion, evolutiver Entwicklung und Diversität der Pilze und Pflanzen. Baupläne und Generationswechsel der wichtigsten Taxa werden vorgestellt. Exemplarisch werden von Pilzen, Moosen, Farnen und Samenpflanzen Vegetationskörper sowie die Reproduktions- und Verteilungsorgane vorgestellt.</p> <p>Evolution und Biodiversität der Tiere :Struktur und Funktion der Organismen, ihre Entstehung und ihre Interaktionen mit der Umwelt. Inhalte: Molekulare Evolution, RNA Welt, Entstehung des Lebens und der Artenvielfalt, Baupläne der Tierstämme, Systematik, Biodiversität und Anpassung an die Lebensräume</p> <p>Einführung in die Ökologie: In der Vorlesung wird Wert darauf gelegt, neben fachspezifischen kognitiven und instrumentalen Zielen auch konative Ziele anzustreben (s. Umweltbildung). Inhaltliche Schwerpunkte bilden die abiotischen Faktoren, die in Ergänzung zu der botanischen Veranstaltung ausgewählt und vertieft werden.</p>							
Turnus: jährlich, jeweils im WiSe							
Status: Pflicht-Modul							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung nach Leistungspunkten (10/60)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Grundzüge der Ökologie	Teilnahme	2	3	5	Klausur (i.d.R. 1-stündig), max. 12 NP	ja	keine
Vorlesung: Evolution und Biodiversität der Pflanzen	Teilnahme	2	1,5	5	Klausur (i.d.R. 2stündig), max. 12 NP	ja	keine
Vorlesung: Evolution und Biodiversität der Tiere	Teilnahme	2	1,5	5	Klausur (i.d.R. 1stündig), max. 12 NP	ja	keine
Praktikum: Evolution und Biodiversität der Tiere	Präsenzpflicht	2	2	5	Zeichnungen, Antestate, akt. Mitarbeit; insges. max. 8 NP	ja	keine

Praktikum: Evolution und Biodiversität der Pflanzen	Präsenzpflicht	2	2	5	Zeichenpro- tokolle, Antestate, akt. Mitarbeit, insges. max. 8 NP	ja	keine
Staatsexamens- äquivalente Modul- abschlussprüfung				5	Klausur (4stündig), max. 40 NP	ja	
Gesamt		10	10		max. 92 NP		

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Biologie vom 03. Juli 2008.

Münster, den 26. August 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. August 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles